



Zauggenriedstrasse 1
CH-3312 Fraubrunnen
T +41 31 760 30 30
F +41 31 760 30 39

gemeinde@fraubrunnen.ch
www.fraubrunnen.ch
PC-Konto 30-373-4

FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Gebührenreglement

Gemeinde Fraubrunnen

Gültig per 01.01.2018



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES.....	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	6
PERSONEN-, FAMILIEN- UND ERBRECHT.....	6
EINWOHNERKONTROLLE	7
ORTSPOLIZEIWESEN.....	8
BAUWESEN	10
STEUERWESEN	15
DATENSCHUTZ.....	16
VERSCHIEDENES.....	16
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	17
AUFLAGEZEUGNIS.....	18



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonaten, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publicationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen (z.B. Wasser, Abwasser, Kehricht, Kabel-TV) und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten und ist mit einem CHF-Stundenansatz gleichzusetzen.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKp) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung anpassen. Es ist vom LIKp zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Inkasso

Art. 8¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlte die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage ab Rechnungsstellung resp. Rechtskraft einer Verfügung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien- und Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Erklärung bezüglich Erbrecht können gegen eine Gebühr von CHF 30.-- zur Aufbewahrung deponiert werden. Eine Empfangsbestätigung wird ausgestellt.	
	² Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.-- pro Person
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung	Aufwandgebühr II
	⁴ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	⁵ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁶ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁷ Verfügung Erbschaftsinventar	Aufwandgebühr II



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Einwohnerkontrolle

Art. 16¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

³ Die Kosten für behördliche Dokumente werden volumnäßig weiterverrechnet.

⁴ Die Gebührenverrechnung wird im Gebührentarif Anhang I geregelt.

Art. 17¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV

Aufwandgebühr I

³ Bei Ablehnung oder Rückzug eines Einbürgerungsgesuches nach dem Einbürgerungsgespräch, wird pauschal eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

CHF 300.-- pro Gesuch

⁴ Bei Ablehnung oder Rückzug eines Einbürgerungsgesuches von Jugendlichen nach Art. 4 Abs. 2 EbüV, nach dem Einbürgerungsgespräch, wird pauschal eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

CHF 200.-- pro Gesuch



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.-- bis 390.00.--
² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.-- bis 290.--
³ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	CHF 260.-- bis 390.--
⁴ Sprachkurs gemäss Art. 11e EbüV	CHF 10.-- bis 20.-- pro Lektion
Art. 19 ¹ Adressauskünfte an Unternehmen (Banken, Versicherungen, Kreditinstitutionen, Firmen)	CHF 20.-- pro Fall
² Adressauskunft mit Steuerdaten	CHF 20.--

Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 27 ff.

- ² Stellungnahme zur
a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
c) Erteilung einer Einzelbewilligung
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Prostitutionsgewerbe

Art. 21¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 27 ff.

Handel und Gewerbe

Art. 22¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons

Aufwandgebühr I

² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten

Aufwandgebühr I

Waffenerwerbsschein

Art. 23 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein
(Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)

Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts
(BSG 943.511.1)

Hundetaxe

Art. 24¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und einen Hund, der älter als 6 Monate ist, besitzen.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 40.-- und 100.-- (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁴ Gestützt auf den erbrachten Nachweis zur Ausbildung und zur Tätigkeit wird keine Hundetaxe erhoben für:

- a) Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung
- b) Schutz- und Rettungshunde



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

- c) Therapiehunde
 - d) Schweißhunde
 - e) Herdenschutzhunde
- Der Nachweis über die Ausbildung und zur ausgeübten Tätigkeit muss alle zwei Jahre erbracht werden.

⁵ Tierheime oder Tiervermittlungsstellen (Hundehorte) müssen für die Tiere in ihrer Obhut oder in ihrem Eigentum keine Hundetaxe entrichten.

Weitere Bewilligungen Ortspolizei	Art. 25 ¹ Knallgeräte/Lautsprecher zum Verscheuchen von Tieren (Art. 27 Abs. 2 OPR) Feuerwerke (Art. 29 Abs. 3 OPR) Lautsprecheranlagen/Sirenen/Signal (Art. 31 Abs. 1 OPR)	CHF 20.-- pro Bewilligung
	² Gesuche für besondere Veranstaltungen (Vereine, Kirche) gemäss Art. 31 Abs. 2 OPR	gebührenfrei
	³ Gebühren für die Bewilligung der Ortspolizei soweit im Gebührenreglement oder – tarif nicht speziell aufgeführt	Aufwandgebühr I

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 26 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Die Kosten für Profilkontrollen durch Dritte können volumnfänglich verrechnet werden.	



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 27 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel ² Rückweisung zur Verbesserung ³ Nichteintretentsentscheid / Bauabschlag / Abschreibungsverfügung	CHF 30.-- Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II CHF 50.-- Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen ³ Verfassen Publikationstext ⁴ Mitteilung an die Nachbarn Grundgebühr pro Adressat ⁵ Prüfung und Behandlung von Einsprachen ⁶ Teilnahme an Einspracheverhandlungen ⁷ Prüfung durch politische Behörden ⁸ Bauentscheid ⁹ Fachbericht, Nebenbewilligungen a) Fachberichte Nebenbewilligungen der Gemeinde (Wasseranschlussbewilligung, Kanalisationsanschlussbewilligung etc.)	Aufwandgebühr II CHF 20.-- pro Gesuch CHF 50.-- CHF 100.-- CHF 10.-- Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

	b) Externe Fachberichte, Nebenbewilligungen oder andere Auslagen wie Publikationsgebühren werden vollumfänglich weiterverrechnet. c) Benützung von öffentlichem Terrain/Strassenaufbruch: Ausstellung Bewilligung/Amtsbericht Verrechnung für die Terraininanspruchnahme erfolgt gemäss Art. 37	CHF 60.--
Beratung und Antragstellung	Art. 29 ¹ Bericht und Antrag an Regierungsstatthalteramt oder eine andere Leitbehörde	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 30 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Bau-gesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 31 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 32 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Grundbuch	Art. 33 ¹ Aufwendungen im Zusammenhang mit Grundbucheintragungen bzw. div. Korrespondenzen, Dienstbarkeitsverträge, Revers etc.	Aufwandgebühr I

² Allfällige Drittosten werden vollumfänglich weiterverrechnet.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Baukontrolle

Baubeginn

Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lasterausgleichsverfahren)

CHF 100.--

Kontrollen durch Gemeinde oder Externe

Art. 35¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Profile, Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie-technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme

Aufwandgebühr II

² Werden die Kontrollen durch Dritte ausgeführt, werden die Kosten durch die Gemeinde vollumfänglich weiterverrechnet oder die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die externen Unternehmungen.

Massnahmen

Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung), Fachberichte, Korrespondenz bei nicht Einhalten von Vorschriften usw.

Aufwandgebühr II

Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Art. 37¹ Verfassen Bewilligung / Amtsbericht

CHF 40.--

² Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr

CHF 80.--

³ Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag: befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.)

CHF --.60 pro m²



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

unbefestigter Boden	CHF --.30 pro m ²
⁴ Die maximale Tagesgebühr beträgt ohne Grundgebühr	CHF 150.--
⁵ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden sowie bei karitativen Zwecken.	
⁶ Erdanker, einmalig	CHF 50.-- pro Stück
⁷ Für dauernde Beanspruchung: vertragliche Regelung	
⁸ Bewilligung für Marktstände: Bewilligungsgebühr Standgebühren pro Laufmeter: bis 3 Laufmeter, je Lm für jeden zusätzlichen Lm Miete Marktstand der Gemeinde	CHF 20.-- CHF 4.-- CHF 2.-- CHF 5.--
⁹ Werden Märkte auf privatem Grund abgehalten, erhebt die Gemeinde Standgebühren wie auf dem öffentlichen Grund, sofern ihr Aufwand entsteht. Entsteht für die Gemeinde kein Aufwand, werden keine Gebühren fällig.	
¹⁰ Für den Schlachtvemarkt werden keine Gebühren fällig.	

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 38 ¹ Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
---------	---	------------------



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
	² Externe Aufwendungen wie Planerhonorare und Fachbeurteilungen werden vollumfänglich weiterverrechnet.	
	³ Mitarbeit bei der Verteilung oder dem Bezug von Erschliessungskosten	Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 ¹ Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
	² Drittosten werden vollumfänglich weiterverrechnet.	
Nachführung Vermessungswerk	Art. 40 Die Kosten des Kreisgeometers für die Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude im Vermessungswerk wird den Grundeigentümern verrechnet.	Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)
Wasserbezug ab Hydrant	Art. 41 Wasserbezug ab Hydrant zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung pro Kalenderjahr und Hydrant (exkl. MwSt)	CHF 50.-- bis 100.--
Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 42 Registernachschat / Auskunft über Steuertaxation	CHF 10.--



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Amtliche Bewertung

Art. 43¹ Ausserordentliche Neubewertung
mit Kostenfolge

Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 44 Auskünfte und Einsicht in eigene
Daten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 45 Nachschlagen im Gemeinearchiv
/ Plänen / Registern, Erstellen von Ab-
schriften

Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso

Art. 46¹ 1. Mahnung/Zahlungserinnerung

gebührenfrei

² 2. Mahnung

CHF 20.--

³ 3. Mahnung/Verfügung

CHF 50.--

Werkhof

Art. 47¹ Vermieten von Fahrzeugen, Ma-
schinen und Werkzeugen

gem. Gebührentarif

² Aufwand Werkhofmitarbeiter

gem. Gebührentarif
Tarif A

³ Kosten Materiallieferungen

gem. Gebührentarif

Hauswarte

Art. 48 Aufwand Hauswarte

gem. Gebührentarif
Tarif B

Hausnummerierung

Art. 49 Die Kosten und Aufwendungen im
Zusammenhang mit der Bestellung einer
Hausnummer werden vollumfänglich wei-



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

terverrechnet.

Kosten pro Hausnummer

gem. Gebührentarif

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 50 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II sowie die Tarife A und B pro Stunde. Zusätzlich legt der Gemeinderat die Gebühr für die SBB-Tageskarte, die Hydrantenbenützung, die Hausnummer, die Mietkosten für die Fahrzeuge des Werkhofs sowie die Kosten für verschiedene Materiallieferungen fest.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 51 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 52 ¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2018 in Kraft.

² Das Reglement hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 07. Juni 2010, den Gebührentarif vom 16. Juni 2014 und das Reglement über die Hundetaxe vom 01. Dezember 2014 auf.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2017.

Präsident der Gemeindeversammlung:

Sig.

Christian Guggisberg

Gemeindeschreiber:

Sig.

Michael Riedo

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 05.05.2017 bis 12.06.2017 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegen. Die Auflage- und Einsprachfrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 05.05.2017 und Nr. 22 vom 02.06.2017 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Sig.

Michael Riedo